80. Ift ein Richter, welcher in erster Justanz lediglich als beisitsender Richter bei ber Berkündigung des Urteiles zugegen gewesen ift, gesetzlich behindert, in derselben Sache in zweiter Instanz bei der Urteilsfällung mitzuwirken?

III. Civilsenat. Urt. v. 25. April 1890 i. S. Kanalbaukommission (Kl.) w. M. (Bekl.) Rep. III. 23/90.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht bajelbit.

Mus ben Grunben:

"Nach der Meinung des Revisionsklägers unterliegt das Urteil nach §. 518 Ziff. 2 C.P.D. der Aufhebung, weil bei der Entscheidung in zweiter Instanz der Amtsgerichtstat v. E. mitgewirkt habe, welcher bereits bei der Erlassung des ersten Urteiles, nämlich bei dessen Berstündung mitgewirkt hat. Die Thatsache ist an sich richtig; der Amtsgerichtstat v. E., welcher weder an der Sachverhandlung, noch an der Urteilsfällung in erster Instanz teilgenommen, wohl aber in dem zur Urteilsverkündung anderaumten Termine als beisstender Richter zugegen gewesen ist, hat bei der Entscheidung in zweiter Instanz als Richter mitgewirkt.

Da nach &. 513 Biff, 2 C.B.D. eine Entscheidung stets als auf einer Berletung des Gesetzes beruhend anzusehen ift, wenn bei ber Entscheidung ein Richter mitgewirft hat, welcher von der Ausübung bes Richteramtes traft Gesetzes ausgeschlossen war, so fragt es sich, ob ber in §. 41 Biff. 6 C.B.D. gegebene Thatbestand, nach welchem ein Richter fraft Gesetes von ber Ausübung des Richteramtes in ben Sachen ausgeschlossen ist, in welchen er in einer früheren Inftang "bei ber Erlassung ber angefochtenen Entscheidung" mitgewirkt hat, burch den vorstehend mitgeteilten Sachverhalt erfüllt wird. Die Krage war zu verneinen. Richtig ist allerdings, daß, wo die Civilprozegordnung ben Ausbrud "Erlassung eines Urteiles" gebraucht, barunter bic Beschluffassung und Verkündung verstanden wird (val. &. 272, 273. 295, 430, 472, 507 C.P.D.), und daß das Urteil erft im Momente der Berkundung "erlassen" ist. Wäre nun in 6. 41 Riff, 6 derselbe Ausbruck gebraucht, so wurde zwar ber Wortlaut bes Gesetzes ber Auffassung bes Revisionsklägers zur Seite stehen. Der Angriff wurde aber gleichwohl einen Erfolg nicht haben können. Der 3weck ber Bestimmung ift boch nur ber, zu verhüten, bag ein Richter, welcher in der Borinftanz an der Urteilsfindung teilgenommen hat, in der höheren Instanz bei ber Entscheidung mitwirkt, weil anzunehmen ift, daß einem solchen Richter die erforderliche Unbefangenheit für die Beurteilung des angefochtenen Erkenntnisses fehlt. Es ist aber nicht erfindlich, inwiefern die Unbefangenheit bes Richters baburch beein= trächtigt werben konnte, bag er die Berkundung bes Urteiles mit angehört hat. Da eine Bestimmung, wie sie die Revision unterstellt, weit über den klar vorliegenden, gesetzgeberischen Zweck hinausgehen würde, so würde eine restriktive Auslegung des Ausdruckes geboten sein, um den wirklichen Willen des Gesetzebers zu treffen, und dies umsomehr, als die gegenteilige Annahme zu dem geradezu unverständlichen Resultate führen würde, daß in einem Falle, wie er hier vor= liegt, Nichtigkeit des zweiten Urteiles angenommen werden müßte, im umgekehrten Falle aber der Richter, welcher bei ber Entscheidung in erster Instanz mitgewirkt hatte, nicht behindert mare, bei der Verkündung des zweiten Urteiles mitzuwirken, da der §. 513 Biff. 2 nicht, wie der &. 41 Biff. 6, von einer Mitwirkung bei ber "Erlassung" einer Entscheibung, fonbern nur von ber Mitwirtung bei ber Ent= scheibung rebet. Das aus der sonstigen Ausdrucksweise ber Civil=

prozesordnung entnommene Argument wird aber auch dadurch hinsfällig, daß der §. 41 Biff. 6 überhaupt nicht von der "Erlassung eines Urteiles", sondern von der "Erlassung einer Entscheidung" spricht. Dieser Unterschied der Ausdrucksweise ist nicht bedeutungslos. Während das Urteil erst mit seiner Verkündung vorliegt, muß die Entscheidung — das Urteilssinden — bereits vor der Verkündung gestrossen sing sing den den den hervorgehobenen Zweck des §. 41 Ziff. 6 C.P.D., kann es nicht zweiselhaft sein, daß unter der "Witzwirkung dei der Erlassung der Entscheidung" nichts anderes zu verstehen sei, als was im §. 513 Ziff. 2 C.P.D. unter der Mitwirkung bei der Entscheidung verstanden wird, d. h. die Mitwirkung des Richzers bei der Urteilsssindung."...